

erstellt am: 19.11.2014

- öffentlich -

Anfragen zum Thema Gewerbesteuer

Anfragen von Ratsmitglied Frau Gärtner vom 25.09.2014

Ressort 2: Stadtkämmerer Weeke

Vorlage erstellt: 22 Stadtdienst Steuern

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum
Finanzausschuss	08.12.2014

Ratsmitglied Frau Gärtner hat in der Sitzung des Rates am 25.09.2014 diverse Anfragen gestellt, die nachstehend beantwortet werden:

1. Gewerbesteuer-Verrechnung mit anderen Standorten

- Inwieweit spielt die zunehmende internationale Tätigkeit Solinger Betriebe bzw. Übernahme Solinger Betriebe (MefroWheels, Johnson Controls) durch internationale Konzerne eine Rolle - und damit die internationale Verrechnung der Steuern? (Bekannte Fälle: Amazon 9,1 Mrd. Umsatz, 29 Mio. in Luxemburg versteuert)
- Kann man solche Verrechnungen in den Gewerbesteuerzahlungen/Veränderungen überhaupt nachvollziehen?

Antwort der Verwaltung

Auch Solinger Unternehmen sehen sich einem zunehmenden wirtschaftlichen Druck ausgesetzt und sind gezwungen ihre Kosten zu senken. Dies kann beispielsweise durch Gründung von ausländischen Betriebsstätten erreicht werden, wo billiger produziert werden kann. Teilweise nutzen Unternehmer auch Steuergestaltungen aus, um die Steuerlast zu senken; internationale Konzerne bedienen sich hierbei unterschiedlicher, teilweise hochkomplexer Gestaltungsmöglichkeiten.

Diese überwiegend legalen Gestaltungen finden mittlerweile auch in Solinger Firmen statt. Sie sind aber im Innendienst des Stadtdienstes Steuern kaum bis gar nicht nachvollziehbar, insbesondere da die Kommunen nach dem Finanzverwaltungsgesetz (FVG) über keine unmittelbaren Prüfungsrechte verfügen. Eine Prüfung dieser Steuergestaltungen kann daher nur mittelbar im Wege der regelmäßigen Betriebsprüfung durch die Finanzbehörden erfolgen.

Seit 2012 nimmt die Stadt Solingen ihr eingeräumtes Informations- und Auskunftsrecht gemäß

§ 21 III FVG wahr und beteiligt sich erfolgreich mit mittlerweile zwei Fachleuten an den Finanzamtsbetriebsprüfungen bezüglich der Gewerbesteuer.

2. Auswirkungen der Lohnstruktur auf Gewerbesteuerzahlungen

RM Gärtner bittet die Verwaltung um Erläuterung, inwieweit sich Veränderungen der Lohnstruktur in Solinger Betrieben (z.B. Lohnsenkung durch Leiharbeit, Werkverträge) „positiv“ auf eine geringere Gewerbesteuerzahlung durch Betriebe auswirkt.

Antwort der Verwaltung

Grundsätzlich führen geminderte Lohnkosten zu höheren Unternehmensgewinnen. Höhere Gewinne würden zu einer Erhöhung der Gewerbesteuer führen.

Wenn allerdings festangestellte Arbeitnehmer durch Leiharbeiter ersetzt würden, dann würde insoweit auch die Summe der Lohnkosten sinken. Die Aufwendungen für Leiharbeiter zählen nämlich steuerlich nicht zu den Lohnkosten. Die Summe der Lohnkosten stellt aber den Zerlegungsmaßstab bei Firmen dar, welche in mehreren Gemeinden Betriebsstätten unterhalten.

Beispielfall:

Eine Firma produziert in zwei Gemeinden mit jeweils der gleichen Anzahl von Arbeitnehmern und macht Gewinne.

- 1.) Wenn in beiden Betriebsstätten Arbeitnehmer mit gleich hohen Arbeitslöhnen beschäftigt wären, dann würde die Gewerbesteuer je hälftig auf beide Gemeinden aufgeteilt.
- 2.) Wenn in einer Betriebsstätte nur Arbeitnehmer beschäftigt wären und in der anderen Betriebsstätte nur Leiharbeiter tätig wären, dann würde die erste Gemeinde die volle Gewerbesteuer erheben dürfen. Die zweite Gemeinde mit den Leiharbeitern dürfte keine Gewerbesteuer erheben, weil in der dortigen Betriebsstätte keine Lohnkosten angefallen wären (zu: Zerlegung der Gewerbesteuer; vgl. §§ 28 ff. GewStG).

Der mögliche Gewinn der Leiharbeitsfirma würde in der Gemeinde versteuert, wo sie selbst ihre Betriebsstätten hat. Dies ist nicht zwingend in der Gemeinde, wo ihre Leiharbeiter beschäftigt sind.

3. Größte Gewerbesteuerzahler in Solingen

RM Gärtner erkundigt sich nach der Möglichkeit der Verwaltung, die Betriebe in Solingen zu nennen, die kaum noch Steuern zahlen bzw. welche gesetzlichen Vorgaben dagegen stehen?

Antwort der Verwaltung

Eine Nennung ist auf Grund des Steuergeheimnisses gemäß § 30 AO nicht möglich.

4. Steuerersparnis durch „Verrechnungspraktiken“

Zu diesem Thema bittet RM Gärtner die Verwaltung, die rechtlichen Grundlagen zu nennen, die ermöglichen, dass Steuern durch Verrechnungspraktiken am Standort Solingen „gespart werden“.

Im Übrigen stellt sie folgende Fragen:

- Welche politische Ebene unter welcher Regierung hat darüber entschieden?
- Gab es in den letzten Jahren daran Änderungen?

Antwort der Verwaltung

In einem Konzern lassen sich durch Steuergestaltung Gewinne zwischen mehreren selbständigen Gesellschaften im Konzernverbund „verschieben“. Über die Höhe von **Verrechnungspreisen** von halbfertigen Teilen kann der Gewinn in die leistende oder beziehende Gesellschaft verlagert werden. Liegt der Sitz in Ländern mit unterschiedlich hoher Steuerbelastung, wird man den Verrechnungspreis so wählen, dass der größte Gewinn bei der Gesellschaft mit der geringsten Steuerbelastung entsteht.

weitergehender Verweis: siehe unter Wikipedia – „Verrechnungspreise“

Diese Gestaltung ist mittlerweile nicht nur Ländergrenzen überschreitend bei internationalen Konzernen, sondern neuerdings auch bei inländischen Firmen mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden zu beobachten. Als Grund sei hier auf die uneinheitlichen Gewerbesteuer-Hebesätze der Kommunen hingewiesen.

Des Weiteren ist es im Konzernverbund möglich, durch die Gründung von **Organschaftsverhältnissen** Steuern zu sparen. Unter bestimmten Voraussetzungen bilden zwei oder mehrere selbständige Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit, die als solche besteuert wird. Dadurch können ggf. Mehrfachbelastungen im Konzern verhindert werden und es kann insbesondere ein Verlustausgleich zwischen den Mitgliedern des Organkreises erreicht werden.

Die Vorteile einer gewerbesteuerlichen Organschaft (§ 2 Abs.2 Satz 2 GewStG) sind:

- Optimierung der Steuerbelastung innerhalb eines Konzerns durch Verrechnung von Gewinnen und Verlusten von Organträgerin und Organgesellschaft, da das Einkommen der Organtochter der Organträgerin zugerechnet wird (§§ 14 – 19 KStG)
- Vermeidung des Abzugsverbotes für Finanzierungskosten im Zusammenhang mit Beteiligungen an Organtöchtern (§ 3c EStG bis 2003) bzw. Vermeidung der 5 %igen Doppelbesteuerung ab 2004 (§ 8b Abs. 3 und 5 KStG)
- Vermeidung von mehrfachen Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer (Tz. 4 gleichlautender Finanzierungserlass der Länder vom 2.07.2012)
- keine Steuer Mehrbelastung im Falle von verdeckten Gewinnausschüttungen in Organschaftsfällen

Die Begründung einer steuerlichen Organschaft ist aber auch mit Risiken verbunden, da die Voraussetzungen -wie z.B. finanzielle Eingliederung sowie Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags- für mindestens 5 Jahre ununterbrochen vorliegen müssen (vgl. § 14 Abs. 1 KStG).

Dies wird regelmäßig von der Betriebsprüfung kontrolliert.

Zur Beantwortung der übrigen Fragen, welche politische Ebene unter welcher Regierung hierüber entschieden hat und ob es in den letzten Jahren Änderungen gab, wird um eigenständige Recherche gebeten.

Zuletzt sei der Hinweis gegeben, dass aktuell die EU-Kommission in Brüssel mehrere Verfahren gegen Mitgliedsländer eingeleitet hat. Hierbei wird geprüft, ob die speziell auf Großkonzerne zugeschnittenen Abmachungen als unerlaubte Beihilfen einzustufen sind. Für diesen Fall drohen den Großkonzernen milliardenschwere Steuerrückzahlungen.